



Verband der  
Angestellten-  
Krankenkassen e.V.



AEV - Arbeiter-  
Ersatzkassen-  
Verband e.V.



**Grundlage für die Förderkriterien sind die „Gemeinsame und einheitliche Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 Abs. 4 SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 11. Mai 2006“**

• **Voraussetzungen für die Förderung von Selbsthilfegruppen:**

- Ziel der Gruppe ist die Prävention und/oder Rehabilitation von Personen bei chronischen Erkrankungen (s. Verzeichnis der Krankheitsbilder)
- Existenz der Gruppe von mindestens einem Jahr, damit eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit gewährleistet ist.
- Gruppengröße von grundsätzlich mindestens 6 Personen
- Offenheit für neue Mitglieder
- Keine professionelle Leitung, d.h. ausschließlich Interessenwahrnehmung und -vertretung durch Betroffene
- Regelmäßige Treffen
- Neutrale Ausrichtung (z.B. keine Verfolgung kommerzieller Interessen)
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gesetzlichen Krankenkassen in Hessen
- Sitz/Treffpunkt der Gruppe in Hessen

• **Voraussetzungen für die Antragsbearbeitung:**

- Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner und eine eigene Bankverbindung.
  - Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag (Sammelanträge sind nicht statthaft. Sollte eine Einrichtung dennoch für mehr als eine Gruppe einen Antrag stellen, wird dieser Antrag wie ein Gruppenantrag behandelt).
  - Nicht gefördert werden z.B. Ausflüge/Urlaubsreisen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche sowie Aktivitäten, die sich auf die Erforschung von Krankheiten, ihrer Ursachen und ihre Behandlung beziehen.
  - Neugegründete Gruppen haben keinen Anspruch auf Pauschalförderung.
  - Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung der jeweils zuständigen Selbsthilfekontaktstelle über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
  - Therapiegruppen (z.B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gesprächstermine nachweisen.
  - Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, solange Mittel vorhanden sind.
- Bei Fragen zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in Hessen wenden Sie sich bitte an die Rufnummer: **0800 020 111 2**

---

**Der GKV-Selbsthilfeförderung-Hessen gehören an:**

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Hessen
- IKK Baden-Württemberg und Hessen
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Frankfurt am Main
- LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- VdAK - Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Hessen
- AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Hessen